

SAMARITERBUND



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz

elektronisch übermittelt  
[kurt.wegscheidler@bmask.gv.at](mailto:kurt.wegscheidler@bmask.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 7. Dezember 2012

**GZ: BMASK-40101/0007-IV/9/2012**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verbrechensopfergesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,


Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) dankt für die Möglichkeit zur  
Stellungnahme und erlaubt sich wie folgt anzuregen:

Zu Z 3 und 5 (§§ 2 Z 2a und 4a VOG)

Der ASBÖ begrüßt die Kostenübernahme durch den Bund für Krisenintervention in Notfällen.  
Der Gesetzesentwurf wirft jedoch die wichtige Frage auf, welcher Personenkreis als  
„Notfallpsychologe“ anerkannt werden soll. Krisenintervention ausschließlich als „klinisch-  
psychologische und gesundheitspsychologische Behandlung“ im Sinne des  
Psychologengesetzes zu verstehen, würde den anerkannten Personenkreis auf Akademiker  
einschränken. Behandlungen eines Kriseninterventionsteams (KIT) von Hilfsorganisationen  
wie dem ASBÖ, das sich auch aus (ausgebildeten) Nicht-Akademikern zusammensetzt und  
gerade in Notfällen oft durch ehrenamtliche Mitarbeiter agiert, wären von einer  
Kostenübernahme durch den Bund ausgeschlossen. Eine derart enge Auslegung kann vom  
Gesetzgeber nicht gewünscht sein und daher regen wir eine entsprechende Klarstellung an.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

  
Reinhard Hundsmüller  
Bundessekretär ASBÖ

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6  
A-1150 WIEN  
TEL. 01-89 145-308  
FAX 01-89 145-99308

ZVR 765397518  
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473  
ANITA.SPANDL@SAMARITERBUND.NET  
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG  
BANK AUSTRIA CA  
BLZ: 12 000  
KTO.NR. 00 654 122 001